



Wirtschaftsprüfung &  
Beratung

# TRANSPARENZBERICHT 2010

PKF Deutschland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Transparenzbericht 2010**  
gemäß § 55c des Gesetzes über eine  
Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer  
(Wirtschaftsprüferordnung)

INHALT	Seite
<b>A. VORBEMERKUNGEN</b>	<b>1</b>
<b>B. ANGABEN ZUR HONORARSTRUKTUR</b>	<b>2</b>
<b>I. Gesamtumsatz der PKF Deutschland GmbH</b>	<b>2</b>
<b>II. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse</b>	<b>2</b>
<b>C. GESELLSCHAFTS- UND AUFSICHTSSTRUKTUR</b>	<b>4</b>
<b>I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse der PKF Deutschland GmbH</b>	<b>4</b>
<b>II. Leitungsstruktur</b>	<b>7</b>
<b>III. Rechtliche und organisatorische Struktur des PKF Netzwerks</b>	<b>7</b>
<b>1. Das deutsche PKF Netzwerk</b>	<b>7</b>
<b>2. Das internationale PKF Netzwerk</b>	<b>8</b>
<b>D. QUALITÄTSSTRUKTUREN</b>	<b>10</b>
<b>I. Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems</b>	<b>10</b>
<b>1. Unser Qualitätsverständnis</b>	<b>10</b>
<b>2. Berufspflichten, ethische Werte und Ziele der Qualitätssicherung</b>	<b>12</b>
<b>3. Umsetzung nationaler und internationaler Anforderungen an die Qualitätssicherung im deutschen Netzwerk</b>	<b>13</b>
<b>4. Ausgestaltung der Qualitätssicherungssysteme</b>	<b>13</b>
<b>a) Überblick: Drei Ebenen der Qualitätssicherung</b>	<b>13</b>
<b>b) Standards für das effiziente Vorgehen bei der Auftragsausführung (Vorgehensmodelle)</b>	<b>14</b>
<b>c) Prozessintegrierte QS-Maßnahmen</b>	<b>15</b>
<b>d) Unterstützende QS durch die Praxisorganisation</b>	<b>16</b>
<b>(1) Qualitätssicherungsbereiche der Praxisorganisation (Überblick)</b>	<b>16</b>
<b>(2) Beachtung und Einhaltung der Berufspflichten</b>	<b>16</b>

	<b>(3) Auftragsannahme</b>	<b>17</b>
	<b>(4) Mitarbeiterentwicklung</b>	<b>17</b>
	<b>(5) Gesamtplanungen</b>	<b>18</b>
	<b>(6) Nachverfolgung bei Beschwerden oder Vorwürfen</b>	<b>18</b>
	<b>5. Überprüfungen der Qualitätssicherungssysteme</b>	<b>19</b>
<b>II.</b>	<b>Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystem</b>	<b>20</b>
<b>III.</b>	<b>Angaben zu einzelnen Elementen der Qualitätssicherungssysteme</b>	<b>20</b>
	<b>1. Berufspflichten: Angaben zur Unabhängigkeit</b>	<b>20</b>
	<b>a) Erklärungen über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit</b>	<b>20</b>
	<b>b) Grundlagen der Vergütung von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten</b>	<b>22</b>
	<b>c) Bestätigung der internen Überprüfungen zur Unabhängigkeit</b>	<b>23</b>
	<b>2. Mitarbeiterentwicklung: Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflichten</b>	<b>23</b>
<b>IV.</b>	<b>Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung an der gesetzlichen Qualitätskontrolle</b>	<b>23</b>
<b>E.</b>	<b>NACHHALTIGKEITSBERICHT</b>	<b>24</b>
<b>Anlage:</b>	<b>Die Netzwerkpartner in Deutschland</b>	<b>25</b>
		<b>- 26</b>

## A. VORBEMERKUNGEN

Funktionierende Märkte, insbesondere Kapitalmärkte, erfordern Transparenz, Fairness und Verlässlichkeit. Marktteilnehmer müssen sich auf Informationen verlassen können und haben ein Anrecht darauf, sich von der Professionalität und Integrität all derer selbst überzeugen zu können, die eine wichtige Rolle auf diesen Märkten spielen.

Wirtschaftsprüfungsunternehmen wie die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im folgenden „PKF Deutschland GmbH“) gehören zu den Marktteilnehmern, denen in besonderem Maße Professionalität, Seriosität und Integrität abverlangt werden müssen und können.

Die Pflicht für Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ihre Honorar-, Leitungs- und Qualitätsstruktur transparent zu machen, war mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG vom 3. September 2007, BGBl. I S. 2178) eingeführt worden. Wir folgen dem nun schon im dritten Jahr.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG vom 25. Mai 2009, BGBl. I S. 1102) ist der Gesetzgeber einen

weiteren Schritt gegangen, um in Deutschland die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern zu sichern und die Berufsaufsicht zu stärken. Vor diesem Hintergrund geht es um mehr als nur die Umsetzung von EU-Richtlinien und Compliance.

Es geht darum, über die Darstellung der Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften insgesamt für mehr Transparenz auf sensiblen Märkten zu sorgen. Wir, die Geschäftsführung der PKF Deutschland GmbH, begrüßen dies ausdrücklich.

Wir nutzen diesen Transparenzbericht auch, um unser Selbstverständnis, unsere Leitungsstruktur und unsere Maßnahmen zur Qualitätssicherung soweit öffentlich darzustellen, dass sich die interessierte Öffentlichkeit, unsere Mandanten oder potenzielle Mandanten ein Bild machen können.

Gerade gegenüber Kapitalmarktteilnehmern wollen wir uns als unabhängige Institution bei der Beurteilung von Finanzinformationen, sei es als Gutachter oder Abschlussprüfer, präsentieren.

**B. ANGABEN ZUR HONORARSTRUKTUR**

**I. Gesamtumsatz der PKF Deutschland GmbH**

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist vor allem unter zwei Gesichtspunkten wichtig. Zum einen müssen Mandanten sicher sein können, dass die von ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften so leistungsfähig und stabil sind, dass sie ihnen über viele Jahre als Partner zur Seite stehen können. Zum anderen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine unabdingbare Voraussetzung für die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die PKF Deutschland GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Partner des deutschen PKF Netzwerks und beschäftigt keine eigenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte (Berufsträger). Nehmen wir als PKF Deutschland GmbH Aufträge an, werden diese durch eine oder mehrere Mitgliedsgesellschaften des Netzwerks ausgeführt.

Die Umsatzerlöse der PKF Deutschland GmbH im Jahr 2009 beliefen sich auf insgesamt 7,4 Millionen Euro und gliedern sich wie folgt auf:

▪ Abschlussprüfungsleistungen	2,7 Millionen Euro
▪ Andere Bestätigungsleistungen	0,6 Millionen Euro
▪ Steuerberatungsleistungen <sup>(*)</sup>	2,1 Millionen Euro
▪ Sonstige Leistungen	2,0 Millionen Euro

<sup>(\*)</sup> Zu den Steuerberatungsleistungen zählen auch Buchführungsarbeiten, Lohnabrechnungen und Jahresabschlussstellungen.

**II. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Insbesondere mit unseren Dienstleistungen rund um Abschlussprüfungen sowie mit unseren prüfungsnahen Beratungsleistungen arbeiten wir häufig für Unternehmen von besonderem öffentlichem Interesse.

Im Fall des Transparenzberichts bezieht sich der Begriff „von öffentlichem Interesse“ ex-

plizit auf die Kapitalmarktorientierung von Unternehmen, für die wir eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung vorgenommen haben (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Begriff der Kapitalmarktorientierung ist in § 264d HGB durch das BilMoG (Seite 1) neu definiert worden: „Eine Kapitalgesell-

schaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des WpHG in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des WpHG in Anspruch nimmt oder dafür die Zulassung beantragt hat.“

Neben Aktiengesellschaften bezieht sich der Begriff „von öffentlichem Interesse“ damit nunmehr auf alle Unternehmen, die mit

- Aktien
- mit Aktien vergleichbaren Anteilen am Eigenkapital

- Zertifikaten, die Aktien vertreten
- Investmentvermögen
- Schuldtiteln, insbesondere Genussscheinen, Inhaber- und Orderschuldverschreibungen
- oder sonstigen Gattungen von übertragbaren Wertpapieren

an organisierten Märkten handeln.

Im Kalenderjahr 2009 waren dies:

- |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Andrae-Noris Zahn AG, Frankfurt am Main               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresabschluss und</li> <li>- Konzernabschluss zum 31.08.2009</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Design Hotels AG, Berlin               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresabschluss und</li> <li>- Konzernabschluss zum 31.12.2008</li> </ul> </li> </ul>                    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ DocCheck AG, Köln               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresabschluss und</li> <li>- Konzernabschluss zum 31.12.2008</li> </ul> </li> </ul>                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ i:FAO Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresabschluss und</li> <li>- Konzernabschluss zum 31.12.2008</li> </ul> </li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ISRA VISION AG, Darmstadt               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresabschluss und</li> <li>- Konzernabschluss zum 30.09.2008</li> </ul> </li> </ul>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ SOLON SE, Berlin               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresabschluss und</li> <li>- Konzernabschluss zum 31.12.2008</li> </ul> </li> </ul>                            |

**C. GESELLSCHAFTS- UND AUFSICHTSSTRUKTUR**

**I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse der PKF Deutschland GmbH**

Die PKF Deutschland GmbH ist am 2. Juni 1987 gegründet worden. Die Gesellschaft ist im Handelsregister unter der Nummer HR B 38381 beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen und unterhält berufsrechtliche Niederlassungen in Berlin, Braunschweig, Duisburg, Frankfurt am Main, Haldensleben, Helmstedt, Herford, Köln, Leip-

zig, Magdeburg, München, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Rostock, Tauberbischofsheim und Würzburg. Gesellschafter der PKF Deutschland GmbH sind die folgenden Gesellschaften (in der Folge auch „Mitgliedsunternehmen“ oder „Mitgliedsge-  
sellschaften“ genannt):

Gesellschaftsverhältnisse der PKF Deutschland GmbH		Verhältnisse der Mitgliedsunternehmen	
Stammeinlagen	Gesellschafter / Mitgliedsunternehmen	Anzahl Ptnr/Gfter	Beteiligungsquoten
% EUR			
38,4	26.000 <b>PKF FASSELT SCHLAGE</b> Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Berlin davon: - WP RA StB - WP StB CPA - RA StB vBP - WP StB - WP - RA StB - StB	37    6 2 1 23 1 2 2	gleich hohe Festeinlagen
7,7	5.200 <b>PKF Industrie- Verkehrstreuhand GmbH</b> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München davon: - WP StB	5   5	zwischen 5 % und 35 %
7,7	5.200 <b>GbR Dr. Helmut Fischer &amp; Dr. Bertram Fischer</b> Nürnberg davon: - WP RA StB - WP	2   1 1	gleich hohe Anteile
Die Gesellschafter der GbR sind auch tätig unter der PKF Sozietät Dr. Fischer Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Nürnberg			

Gesellschaftsverhältnisse der PKF Deutschland GmbH		Verhältnisse der Mitgliedsunternehmen	
Stammeinlagen		Anzahl Ptnr/Gfter	Beteiligungsquoten
%	EUR		
7,7	5.200	<b>PKF FASSELT SCHLAGE GMBH Frankfurt</b> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Frankfurt am Main	6 zwischen 10 % und 44,9 %
		davon: - WP StB	3
		- WP	1
		- StB	2
7,7	5.200	<b>PKF Oldenburg ZP KG</b> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oldenburg	8 zwischen 10 % und 30 %
		davon: - WP StB	4
		- WP StB RA	1
		- StB	2
		- RA	1
7,7	5.200	<b>PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH &amp; Co. KG</b> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Würzburg	5 annähernd gleich hohe Festeinlagen
		davon: - WP StB	2
		- WP	1
		- StB	2
7,7	5.200	<b>PKF Osnabrück WMS Treuhand GmbH</b> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osnabrück	4 gleich hohe Stamm- einlagen
		davon: - WP StB	3
		- RA StB	1
7,7	5.200	<b>PKF Treuhand GmbH</b> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herford	5 zwischen 8 % und 26 %
		davon: - WP StB	2
		- StB	3
7,7	5.200	eigene Anteile	- ./.
<u>100,0</u>	<u>67.600</u>		

Weiterhin gehören die folgenden Gesellschaften, mit denen die oben genannten Mitgliedsgesellschaften gemeinsame Interessen im Sinne des nach BilMoG neuen § 319b HGB verfolgen, zum PKF-Netzwerk:

- AUDIT Steuerberatungsgesellschaft mbH, Berlin
- ERS Gesellschaft für EDV-Revision und Systemberatung mbH, Leverkusen
- Berater für betriebliche Altersversorgung Schmieder GmbH, Frankfurt
- WIRTSCHAFTS-REVISION UND TREUHAND Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg
- Datag Nürnberg Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg
- Dr. Nopitsch, Dr. Fischer und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg
- PKF Unitesta Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg
- Zink & Partner GbR Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater, Oldenburg
- PKF CONTI TREUHAND KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Oldenburg
- PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Würzburg
- PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck Treuhand Verwaltungs GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Würzburg
- PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Würzburg
- Issing Faulhaber Wozar Altenbeck Köhler GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Würzburg
- PKF Vogt & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Herford
- WMS Treuhand GbR Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Osnabrück
- WMS Rechtsanwälte GbR, Osnabrück

An diesen Unternehmen sind einzelne oder mehrere der Mitgliedsgesellschaften beteiligt oder es besteht teilweise oder vollständige Gesellschafteridentität zu einem Mitgliedsunternehmen.

Die PKF Deutschland GmbH ist im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nummer 15 08 299 00 eingetragen.

Außerdem ist die PKF Deutschland GmbH beim Public Company Accounting Oversight Board, Washington (PCAOB), registriert und damit zur Prüfung von an US-Börsen notierten Gesellschaften zugelassen.

## II. Leitungsstruktur

Die strategisch relevanten Entscheidungen der PKF Deutschland GmbH werden von ihrer Gesellschafterversammlung getroffen, in die jeweils mindestens zwei Vertreter der einzelnen Mitgliedsgesellschaften entsandt werden. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Aus dem Kreis ihrer Mitglieder hat die Gesellschafterversammlung zwei ständige Ausschüsse, den Strategieausschuss und den Exekutivausschuss gebildet.

Die Geschäftsführer der PKF Deutschland GmbH sind Frau WP StB Corinna Warlich (Hamburg), Herr WP StB Dr. Marian Ellerich

(Duisburg) und Herr WP StB RA Dr. Bertram Fischer (Nürnberg). Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft an ihren Standorten jeweils operativ von Geschäftsleitern geführt. Jedes PKF Mitgliedsunternehmen benennt mindestens zwei die jeweilige Niederlassung vertretende Personen, denen die PKF Deutschland GmbH Generalvollmacht erteilt. Die PKF Deutschland GmbH wird somit an ihren Standorten operativ durch die bevollmächtigten Partner vertreten.

## III. Rechtliche und organisatorische Struktur des PKF Netzwerks

### 1. Das deutsche PKF Netzwerk

Die PKF Deutschland GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Partner des deutschen PKF Netzwerks (PKF Deutschland). Zu diesem Netzwerk gehören sieben mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften.

Insgesamt arbeiten rund 1.000 Partner/innen und Mitarbeiter/innen, davon 328 Berufsträ-

ger, an 22 Standorten für PKF Deutschland. Das deutsche PKF Netzwerk gehört von seiner Größe und Leistungsfähigkeit her zu den zehn größten deutschen Prüfungsnetzwerken.

Die Umsatzerlöse der gesamten deutschen Gruppe des PKF Netzwerks beliefen sich im Jahr 2009 auf insgesamt 100,8 Millionen Euro und gliedern sich wie folgt auf:

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussprüfung</li> <li>▪ Sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen</li> <li>▪ Steuerberatung<sup>(*)</sup></li> <li>▪ Sonstige Leistungen</li> </ul>	<p>26,5 Millionen Euro</p> <p>2,2 Millionen Euro</p> <p>50,1 Millionen Euro</p> <p>22,0 Millionen Euro</p>
<p><sup>(*)</sup> Zu den Steuerberatungsleistungen zählen auch Buchführungsarbeiten, Lohnabrechnungen und Jahresabschlussstellungen.</p>	

Die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks ist durch ein Kooperationsabkommen geregelt. Durch ein gemeinsames Ausbildungsprogramm, einheitliche Prüfungssoftware und einheitliche Arbeitspapiere wird in allen Häusern ein gleich hoher Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben der gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen erfolgt im Netzwerk eine enge fachliche Zusammenarbeit in verschiedenen Kompetenzzentren. Darüber hinaus pflegen die Partner im deutschen PKF Netzwerk ein einheitliches Erscheinungsbild und stärken damit gemeinsam ihre Visibilität im Markt.

**2. Das internationale PKF Netzwerk**

**Die Vorteile des internationalen Netzwerks**

Die Partner des deutschen PKF Netzwerks sind Mitglieder von PKF International Limited, London, eines Netzwerks rechtlich unabhängiger Mitgliedsunternehmen.

PKF International ist weltweit an über 400 Standorten in 120 Ländern auf fünf Kontinenten vertreten.

PKF International zählt mit einem Umsatz von circa 2,0 Mrd US\$ zu den großen global aufgestellten Prüfungs- und Beratungsnetzwerken.

Teil dieses globalen Netzwerks zu sein bringt für jedes Mitgliedsunternehmen der PKF Deutschland GmbH eine Reihe von Vorteilen mit sich, die wir für die Zukunft unserer Mitgliedsunternehmen und für die zukünftige Marktposition von PKF als äußerst wichtig erachten. Als Teil eines unter einheitlicher Marke und mit einem einheitlichen Qualitätsverständnis auftretenden Netzwerks sind wir in der Lage, unseren Mandanten auch bei grenzüberschreitenden Aufträgen ein adäquater Partner zu sein.

Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass unsere Mitgliedsunternehmen unsere Mandanten praktisch weltweit bei der Umsetzung ihrer Strategien begleiten können. Unsere internationalen Kollegen finden wiederum in uns einen Ansprechpartner, der ihre Mandanten auf dem deutschen Markt berät und begleitet. So wird international der Transfer von Wissen gefördert.

Auch über die direkten Geschäftsbeziehungen hinaus sorgt der internationale Verbund für einen beständigen Know-how-Transfer; im zunehmend an internationalen Standards ausgerichteten Prüfungswesen ist dies ein unverzichtbarer Vorteil.

Über unsere PKF-Zentrale in London verfügen wir jederzeit über aktuelle Informationen und Arbeitsmittel zur Anwendung der International Standards on Auditing der EU.

### **Die rechtliche Struktur**

Während es sich bei dem deutschen Netzwerk um eine gemeinsame Beteiligung an einem deutschen Unternehmen handelt, ist das weltweite Netzwerk über ein Lizenzvertragsmodell organisiert. Der Lizenzvertrag wird zwischen PKF International Ltd., London, als Lizenzgeber und den einzelnen Mitgliedsfirmen als Lizenznehmer abgeschlossen. Nach dem Vertrag ist der Lizenznehmer berechtigt, den Namen PKF unter den darin näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in bestimmten Gebieten zu verwenden. Dafür zahlt der Lizenznehmer eine Lizenzgebühr an den Lizenzgeber.

### **Der Lizenzgeber**

Die PKF International Ltd. ist eine in England eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht (company limited by guarantee). Nach dem Gesellschafts-

vertrag führt ein Board of Directors die Geschäfte dieser Gesellschaft.

Der Board of Directors bewilligt unter anderem die Einstellung von Personal bei der internationalen Organisation und die Errichtung von internationalen Ausschüssen. Der Board of Directors nimmt auch eine Aufteilung nach geografischen Regionen vor und erstellt das Jahresbudget für die Aktivitäten des Netzwerkes.

Chairman des Board of Directors ist seit dem 1. Januar 2008 Wolfgang Hofmann, Partner von PKF FASSELT SCHLAGE in Frankfurt.

### **Die Lizenznehmer**

Die Lizenznehmer sind voneinander rechtlich unabhängig. Vertragliche Beziehungen bestehen jeweils nur zwischen dem Mandanten und dem ihm beauftragten Mitgliedsunternehmen. Die übrigen Mitgliedsfirmen haften nicht für diese Mandatsbeziehung.

Die Direktoren der PKF International Ltd. sind sowohl hinsichtlich der Geschäftsleitung als auch in finanzieller Hinsicht ausschließlich an ihrer jeweils eigenen Mitgliedsfirma beteiligt. Damit ist ausgeschlossen, dass wir als PKF Deutschland GmbH mit dem Lizenzvertragsmodell unüberschaubare Risiken eingehen.

## D. QUALITÄTSSTRUKTUREN

### I. Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems

#### 1. Unser Qualitätsverständnis

##### **Berufliche Notwendigkeit**

Für Wirtschaftsprüfungsunternehmen wie die Mitgliedsgesellschaften der PKF Deutschland GmbH ist ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem von existenzieller Bedeutung.

Der gegenwärtige und zukünftige Erfolg aller Mitgliedsgesellschaften der PKF Deutschland GmbH hängt davon ab, dass sie den Mandanten für jeweils unterschiedlichen Aufgaben rechtlich belastbare und funktionierende Lösungen liefern. Insofern geht es bei einem Qualitätssicherungssystem um mehr als um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

##### **Nachhaltiges Bewusstsein**

Die PKF Deutschland GmbH beschäftigt als Gemeinschaftsunternehmen der Mitgliedsgesellschaften des deutschen Netzwerks selbst keine Berufsträger. Nimmt die PKF Deutschland GmbH Mandate an, werden diese durch die Mitgliedsgesellschaften ausgeführt. Die Qualitätssicherungssysteme sind deshalb innerhalb des Netzwerks dort eingerichtet, wo beraten und geprüft wird – auf der Ebene der Mitgliedsgesellschaften.

Alle PKF Mitgliedsgesellschaften bekennen sich zu einem gemeinsamen Qualitätsverständnis und zu einheitlichen Standards der Qualitätssicherung. Die Einhaltung der Standards wird von der PKF Deutschland GmbH regelmäßig durch Interoffice Reviews überprüft.

Unserem gemeinsamen Verständnis nach beginnt Qualitätssicherung im Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Thema steht daher in Schulungen, Jahresgesprächen und in den regelmäßigen internen Gremientreffen, im deutschen sowie im weltweiten PKF Netzwerk, regelmäßig auf der Agenda.

Bereits bei der Personalauswahl legen unsere Mitgliedsgesellschaften Wert auf künftige Mitarbeiter/innen, die über die rein fachliche Qualifikation hinaus erkennen lassen, dass sie Verantwortung zu übernehmen in der Lage sind und in komplexe Beratungssituationen hinein wachsen können. In internen Fort- und Weiterbildungen wird die Auseinandersetzung mit Qualitätssicherung regelmäßig thematisiert.

## Qualitätsaspekte

- Nach dem gemeinsamen Verständnis von Qualität beruht das System bei allen Mitgliedsgesellschaften einheitlich und inhaltlich auf vier Aspekten:

- Erstens geht es darum, den gesamten Prüfungs- und Beratungsprozess mit einem Höchstmaß an **Transparenz, Sicherheit und Reproduzierbarkeit** auszugestalten.

Mandanten müssen von Anfang an darauf vertrauen können, dass wir sie ohne Interessenkonflikte betreuen, ihnen die richtige Expertise und ausreichend Ressourcen anbieten und dass wir in der Ausführung unserer Arbeit einem klaren, Konzept folgen, das nachvollziehbar wirtschaftlich und effizient ist.

- Zweitens geht es um die **Absicherung der Ergebnisse**.

Unser Qualitätssicherungssystem ist darauf ausgerichtet, dass unsere Arbeitsergebnisse – seien es Gutachten, Abschlussurteile oder Steuerberatung – **sachlich richtig sind und mit Recht und Gesetz in Einklang** stehen.

Ein wesentliches Qualitätskriterium ist darüber hinaus die **Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit** unserer Vorschläge.

Um dies sicherzustellen, gehören sowohl fundierte Kenntnisse in den Branchen unserer Mandanten als auch unternehmerisches Denken, Erfahrung und Pragmatismus zu den Qualitäten unserer

Prüfer und Berater, die wir und unsere Mitgliedsgesellschaften fordern und systematisch fördern.

- Drittens sind **Integrität und Vertraulichkeit** von Informationen zu gewährleisten.

Qualität wird hierbei zum einen durch ein professionelles Arbeitsumfeld mit entsprechend räumlicher und sicherheitstechnischer Ausstattung gewährleistet, die an allen Standorten der Mitgliedsgesellschaften gegeben ist.

Zum anderen investieren unsere Mitgliedsfirmen gerade unter dem Gesichtspunkt der **Sicherheit** laufend in ihre moderne IT-Umgebung.

- Die vierte Ebene bezieht sich auf die **gesetzliche Definition** des Qualitätssicherungssystems.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, insbesondere in ihrer Funktion als Abschlussprüfer oder Gutachter, müssen über ihr Qualitätsmanagement dafür Sorge tragen, dass sie ihre Berufspflichten und ethischen Grundsätze stets einhalten.

Dies berührt sämtliche vorgenannten Aspekte – die Qualitätssicherung von Ablaufprozessen, von Arbeitsergebnissen und die der ablaufunabhängigen Arbeitsorganisation – sowie einige weitere, die nachfolgend geschildert werden.

Den hohen gesetzlichen Standards gerecht zu werden, ist für uns selbstverständlich.

## 2. Berufspflichten, ethische Werte und Ziele der Qualitätssicherung

### Deutsches Wirtschaftsrecht

Die nach § 55b WPO gesetzliche Definition eines Qualitätssicherungssystems fordert von unseren Mitgliedsunternehmen das Schaffen, das Überwachen und das Durchsetzen von internen Regelungen, damit alle bei ihnen arbeitenden Personen die uns kraft Gesetzes gegebenen Berufspflichten und ethische Werte einhalten.

Dies gilt insbesondere dort, wo wir in der Funktion des Gutachters oder Abschlussprüfers als unabhängige Institution zur Beurteilung von Finanzinformationen gefragt sind.

Die gesetzlichen Berufspflichten (§ 2 Abs. 1 WPO) fordern von uns

- eine sachliche und konfliktfreie Auftragsausführung, **unabhängig** von persönlichen Wertungen oder Neigungen
- eine **gewissenhafte** Berufsausübung einschließlich der umfassenden Informationsbeschaffung und exakten Aufklärung der Sachverhalte sowie der sauberen Analyse von aktuellen Bestimmungen und Standards, damit zuverlässig verwertbare Ergebnisse vorgelegt werden
- die **Verschwiegenheit** über die Angelegenheiten unserer Mandanten
- die Pflicht, **eigenverantwortlich** die Konsequenzen unserer Entscheidungen

und Handlungen stets und bereits im Vorfeld abzuschätzen.

### Internationale Ethische Standards

Nach dem International Standard on Quality Control No. 1 (ISQC 1), veröffentlicht von der International Federation of Accountants, New York (IFAC), soll in Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen und andere Beurteilungsleistungen zu Finanzinformationen durchführen, ein Qualitätssicherungssystem (System of Quality Control), mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die Gesellschaft und die bei ihr arbeitenden Personen nach anerkannten beruflichen Standards sowie nach Gesetz und anderen hoheitlichen Regelungen handeln („Compliance“) und dass ihre Berichterstattung unter den gegebenen Umständen stets sachgemäß ist (ISQC 1.3).

Der ISQC 1, der in Verbindung mit dem IFAC Code of Ethics for Professional Accountants zu sehen ist, definiert bestimmte ethische Grundsätze, die zwingend zu den Elementen des Qualitätssicherungssystems gehören, und die sinngemäß und inhaltlich unseren gesetzlichen Berufspflichten in Deutschland entsprechen.

Die PKF Deutschland GmbH, deren Gesellschafter sowie alle anderen Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks müssen nach den Bedingungen des Lizenzvertrages die Anforderungen des ISQC 1 erfüllen.

### 3. Umsetzung nationaler und internationaler Anforderungen an die Qualitätssicherung im deutschen Netzwerk

Die deutschen PKF Mitgliedsfirmen als Gesellschafter der PKF Deutschland GmbH sind nach dem Lizenzvertrag verpflichtet, anerkannte berufliche Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers anzuwenden und Qualitätskontrollen zuzulassen.

Maßgebend für das Schaffen von Regelungen zur Qualitätssicherung ist das PKF International Professional Standards Manual (PKF IPSM), das sich mit seinen Inhalten an den Standards der IFAC und Code of Ethics orientiert. Deutsche Vertreter der PKF Deutschland GmbH sind in das International Professional Standards Committee (IPSC) von PKF International entsandt.

Die internationalen Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC an eine Qualitätssicherung bei Wirtschaftsprüferleistungen sind weitgehend identisch mit den gesetzlichen Anforderungen der deutschen Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung, decken aber grenzüberschreitende Leistungen oder Mandate ab. Daher werden die Qualitätssicherungssysteme der deutschen PKF Mitgliedsfirmen in zweifacher Hinsicht durchleuchtet: national und international.

Die Verpflichtung zur Durchsetzung der Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC bei Aufträgen der PKF Deutschland GmbH ist im Lizenzvertrag geregelt. Jedes PKF Mitgliedsunternehmen hat jährlich mit der

Abgabe eines Compliance Reports die Einhaltung der Anforderungen nach dem PKF IPSM bzw. dem ISQC 1 an die PKF International Ltd. (Lizenzgeber) zu bestätigen. In einem Drei- bis Sechs-Jahres-Turnus erfolgt bei jeder PKF Mitgliedsfirma ein Interoffice-Review durch Sachverständige aus anderen Büros des Netzwerks. Nach dem Lizenzvertrag kann dem PKF Mitgliedsunternehmen der Ausschluss aus dem Netzwerk drohen, das die Professional Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers nicht beachtet oder nicht einhält oder die PKF Qualitätskontrollen behindert oder den Auflagen von PKF International nicht nachkommt, bspw. bestimmte Empfehlungen des Lizenzgebers nicht umsetzt oder angeordnete Trainingsmaßnahmen nicht durchführt.

### 4. Ausgestaltung der Qualitätssicherungssysteme

#### a) Überblick: Drei Ebenen der Qualitätssicherung

Das gemeinsame Verständnis aller Mitgliedsgesellschaften von Qualität umfasst wie beschrieben den gesamten Arbeitsprozess. Alle Mitglieder verfolgen eine mehrdimensionale Qualitätssicherung (QS) auf drei ineinander greifenden Ebenen:

- Standards für ein effizientes Vorgehen bei der Ausführung eines Kunden- bzw. Mandantenauftrags (Prozessdesign)
- prozessintegrierte QS-Maßnahmen in Abhängigkeit vom Einzelfall

- unterstützend prozessunabhängige QS-Maßnahmen im Wege der Ausgestaltung der Praxisorganisation und der Ausrichtung der Ressourcen auf die individuellen Bedürfnisse unserer Mandanten.

In formalisierter Hinsicht beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Durchführung von Prüfungen und die Erstattung von Gutachten nach den gesetzlichen Anforderungen von Teil 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Zu den externen Überprüfungen des Qualitätssicherungssystems (D.I.5., Seite 19) werden grundsätzlich Aufträge herangezogen, bei denen das Siegel nach § 48 der Wirtschaftsprüferordnung geführt wird.

#### **b) Standards für das effiziente Vorgehen bei der Auftragsausführung (Vorgehensmodelle)**

Jeder Auftrag wird durch seine individuelle Zielsetzung, durch spezifische rechtliche Rahmenbedingungen sowie durch die individuellen Gegebenheiten in den Unternehmen unserer Mandanten und deren Umfeld geprägt.

Somit stehen unsere Mitgliedsgesellschaften regelmäßig vor der Herausforderung, die spezifischen Ziele klar und eindeutig festzulegen sowie den allgemeinen Rahmen und die individuellen Gegebenheiten jedes Mal von Neuem zu erfassen.

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, nutzen unsere Mitgliedsgesellschaften

verschiedene Hilfsmittel und Medien, die für ihre Arbeitsprozesse ein nach Art und Weise standardisiertes Vorgehen definieren (Prozessdesign) und die die Mitarbeiter/innen beim Prüfungs- oder Beratungsprozess im konkreten Auftrag unterstützen.

Laufend werden solche Hilfsmittel, beispielsweise IT-Programme, und darin abgebildete Vorgehensmodelle fortentwickelt und die Mitarbeiter/innen in der Anwendung entsprechend geschult.

Das standardisierte Vorgehen dient dazu, präzise und schnell zum Kern eines Problems vorzudringen und Lösungen oder Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Unsere Vorgehensmodelle umfassen regelmäßig im Wesentlichen die folgenden Schritte:

- das **Auftragsmanagement** mit der
  - Festlegung des Auftragsziels
  - Festlegung der benötigten Eckdaten im Hinblick auf die sachlichen, fachlichen, personellen und zeitlichen Anforderungen an die Auftragsausführung
  - gewissenhaften Selbstprüfung, um die für eine Auftragsausführung geforderte Einhaltung der Berufspflichten (Seite 12) zu gewährleisten
- die **Informationsbeschaffung**, mit dem Ziel, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die individuellen

Gegebenheiten des Unternehmens und das Umfeld der Mandanten systematisch zu erfassen

- die **Informationsauswertungen** und **-beurteilungen** (Analyse)
- die Festlegung von **Tätigkeitsschwerpunkten** im Hinblick auf das Auftragsziel
- die **Auftragsausführung** in den festgelegten Schwerpunkten
- die abschließende **Berichterstattung**.

Beim Auftragsmanagement ist die Selbstprüfung der Grundstock für ein gutes Auftragsverhältnis. Selbstverständlich stehen die Mitgliedsunternehmen bei jeder Auftragsausführung dafür ein, die gesetzlichen Berufspflichten einzuhalten. Sollte aber die Selbstprüfung Tatsachen oder Umstände aufdecken, die außerhalb ihrer Einflussbereiche liegen und die zum Beispiel die Unabhängigkeit als Abschlussprüfer oder Gutachter gefährden, so darf das Auftragsverhältnis nicht eingegangen oder muss vorzeitig beendet werden. Auf diese Gesetzespflicht hinzuweisen sind wir verpflichtet. Um dies zu jeder Zeit zu gewährleisten, werden die Arbeitsprozesse laufend überwacht. Zu den Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit im Detail verweisen wir auf die Erklärungen auf Seite 20 (D.III.1.a) ff.

### c) **Prozessintegrierte QS-Maßnahmen**

Jeder Auftrag zeichnet sich durch eine mehr oder weniger hohe Komplexität aus und stellt damit individuelle Anforderungen an

die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Bewältigung der Aufgabenstellung.

Um sicherzustellen, dass für jeden Auftrag entsprechend seiner Komplexität und seiner individuellen Anforderungen die richtigen Ressourcen zur rechten Zeit zur Verfügung stehen, sehen unsere Vorgehensmodelle (D.I.4.b), Seite 14) bewusste Merk- bzw. Frageposten an bestimmten Stellen in den Arbeitsprozessen vor, damit während der Auftragsausführung gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen werden.

Folgende Maßnahmen können während der Auftragsausführung im Einzelfall zusätzlich in Betracht kommen:

- die Festlegung der für den Auftrag verantwortlichen Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen (**Auftragsorganisation**)
- die Festlegung der im Arbeitsablauf einzuhaltenden **fachlicher Regeln**
- regelmäßige und/oder anlassbezogene **Teambesprechungen**
- das Einholen von fachlichem Rat beziehungsweise der Einsatz von Spezialisten in bedeutsamen Zweifelsfragen (**Konsultation**)
- die Überwachung der Auftragsausführung und die Durchsicht von Arbeitsergebnissen durch Kollegen/innen, das sogenannte „**Vier-Augen-Prinzip**“

- die **prozessbegleitende Qualitätssicherung** durch eine nicht mit der Auftragsausführung unmittelbar befasste Person, und zwar an den wesentlichen Meilensteinen der Arbeitsprozesse.
- eine kritische Durchsicht und Diskussion der Berichte bzw. Gutachten (**Berichtskritik**)
- Prozesse zur Lösung von Konflikten aus unterschiedlichen Wertungen oder Auffassungen der beteiligten Personen (**Klärung bei Meinungsverschiedenheiten**)
- Maßnahmen für einen zeitnahen Abschluss der **Dokumentation** einschließlich der zugriffsgesicherten Archivierung.

#### d) **Unterstützende QS durch die Praxisorganisation**

##### (1) **Qualitätssicherungsbereiche der Praxisorganisation (Überblick)**

Die dritte Ebene der Qualitätssicherung betrifft die Organisation der Praxis. Diese dient der Unterstützung der Auftragsprozess. Sie ist bei unseren Mitgliedsgesellschaften dahingehend ausgestaltet, dass ihre Ressourcen so weitgehend wie möglich an den Bedürfnissen ihrer Mandanten ausgerichtet werden.

In Anlehnung an die nationalen gesetzlichen (Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung) und an die international anerkannten Standards (u.a. IFAC Code of Ethics) beruhen

die Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Praxis unserer Mitgliedsunternehmen auf den folgenden fünf Säulen:

- Beachtung und Einhaltung der Berufspflichten und ethischen Grundsätze
- Ausgestaltung der Auftragsannahme im Besonderen
- Fokus auf die Mitarbeiterentwicklung
- Adäquate Gesamtplanung
- Nachverfolgung von Beschwerden oder Vorwürfen.

##### (2) **Beachtung und Einhaltung der Berufspflichten**

Nach der Achten Gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinie, der sogenannten Abschlussprüferrichtlinie, müssen Abschlussprüfer an Berufsgrundsätze gebunden sein, die sich zumindest auf ihre Funktion im Sinne des öffentlichen Interesses, auf ihre Integrität und Unparteilichkeit sowie auf ihre Fachkompetenz und Gewissenhaftigkeit beziehen.

Die Achte EU-Richtlinie ist weitgehend mit der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer als die für uns maßgeblichen Berufspflichten in deutsches Recht umgesetzt worden.

Unsere Mitgliedsgesellschaften gewährleisten die Einhaltung der Berufspflichten durch das Design von Vorgehensmodellen (vgl. D.I.4.b), Seite 14) und durch die in die Ar-

beitsprozesse integrierten QS-Maßnahmen einerseits (vgl. D.I.4.c), Seite 15), aber auch durch prozessunabhängige Maßnahmen in der Praxisorganisation andererseits.

Sämtliche Maßnahmen gewährleisten, dass alle bei den PKF Mitgliedsgesellschaften arbeitenden Personen ständig an die Berufspflichten erinnert und zu ihrer Einhaltung angehalten werden.

Zu den Maßnahmen, die prozessunabhängig in der Praxisorganisation die Einhaltung der Berufspflichten gewährleisten, zählen

- der ständige Zugriff für jede Person in unseren Häusern auf die aktuellen berufsrechtlichen Vorschriften
- die schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Beachtung und Einhaltung der Berufsgrundsätze bzw. -pflichten
- eine jährliche Befragung aller Personen bei den PKF Mitgliedsfirmen über mögliche finanzielle oder persönliche Bindungen zu ihren Mandatsverhältnissen
- anlassabhängige Befragungen der mit der Ausführung bestimmter Aufträge befassten Personen.

### **(3) Auftragsannahme**

Unsere Vorgehensmodelle haben bestimmte Verfahrensweisen bereits bei der Auftragsannahme und für alle Arten von Aufträgen darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Be-

rufspflichten, insbesondere die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Daher holen unsere Mitgliedsgesellschaften schon im Vorfeld eines Angebots bzw. einer Auftragsannahme Informationen ein, anhand derer sie überprüfen, ob sie den Auftrag annehmen **dürfen**, d.h. ob der Auftragsannahme keine internationalen Vorschriften oder nationalen Regelungen von Gesetz oder Berufssatzung entgegenstehen.

Weiterhin überprüfen unsere Mitgliedsgesellschaften, ob sie den Auftrag annehmen **können**, d.h. dass sie unter Berücksichtigung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken eine ordnungsmäßige Abwicklung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleisten.

Zu den Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit anlässlich der Auftragsannahme verweisen wir im Detail auf Seite 20 (D.III.1.a)).

### **(4) Mitarbeiterentwicklung**

Die Teams sollen genau so besetzt sein, wie es die Aufgabenstellung der Mandanten erfordert. Zum einen ist hierfür natürlich Fachkompetenz erforderlich, zum anderen ist ein besonderes Berufsverständnis nötig, das unsere Mitgliedsgesellschaften allen Mitarbeitern/innen abverlangen.

Zur Ausrichtung und Fortentwicklung der erforderlichen Fachkompetenz und des Be-

rufsverständnisses ergreifen unsere Mitgliedsgesellschaften regelmäßig die folgenden Maßnahmen:

- schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Beachtung der Berufspflichten bei der **Einstellung**
- die **Ausbildung**, insbesondere durch Besuch der gemeinsamen Grundlagenkurse der PKF Deutschland GmbH, die für alle Berufsanfänger/innen im Prüfungswesen verpflichtend sind
- **Förderung** von Berufsexamina (WP, StB, CISA, CISM, CPA, Fachberater etc.)
- **Fortbildungen**, die je nach Interessenlage und Ausrichtung auf Branchen- und/oder Fachexpertisen individuell festgelegt werden, und zwar durch den Besuch von externen Seminaren und internen Fachveranstaltungen einschließlich der Seminarangebote und Kongresse der PKF Deutschland GmbH und des internationalen PKF Netzwerkes
- **Mitarbeitergespräche** und -beurteilungen
- Bereitstellung aller notwendigen **Fachinformationen** durch umfassende Bibliotheken, dem Zugriff online auf interne oder externe Datenbanken sowie durch aktuelle Rundschreiben (PKF nachrichten, PKF themen, PKF aktuell).

## (5) Gesamtplanungen

Eine in personeller und sachlicher Hinsicht ordnungsmäßige Ausführung von Aufträgen sowie eine für jede Aufgabenstellung richtige Besetzung der Teams einschließlich gegebenenfalls benötigter Experten erfordern selbstverständlich eine Abstimmung der personellen und zeitlichen Ressourcen.

Dies erreichen unsere Mitgliedsgesellschaften im Wesentlichen im Wege der partnergeführten Mandantenbetreuung durch schlanke Teams, flache Hierarchien und kurze Wege. Die Abstimmungsprozesse werden durch IT-geführte Werkzeuge unterstützt, die jederzeit über Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit der Mitarbeiter/innen informieren.

Den einzelnen Mitgliedsgesellschaften obliegt es, jeweils gesondert Regelungen zur Gesamtplanung zu treffen, eine kumulierte Gesamtplanung auf der Ebene der PKF Deutschland GmbH ist darüber hinaus nicht erforderlich.

## (6) Nachverfolgung bei Beschwerden oder Vorwürfen

Unsere Mitgliedsgesellschaften sind verpflichtet, jeder Beschwerde oder jedem Vorwurf, sei es von Mandanten, von Mitarbeiter/innen oder von sonstigen Dritten, nachzugehen, insbesondere wenn sich hieraus Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Berufspflichten ergeben. Das ist die rechtliche Seite.

Für unsere Mitgliedsgesellschaften nicht minder bedeutsam ist das ureigene Interesse, Beschwerden nachzugehen, die Ursachen zu verstehen, gegebenenfalls auszuschalten und, sofern es in ihrem Wirkungsbereich liegt, generelle Optimierungen zu finden und umzusetzen, um Beschwerden gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im zeitnahen und mandantenorientierten Umgang mit Beschwerden zeigt sich der gemeinsamen Meinung aller Mitglieder nach die besondere Qualität einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die so wie unsere Mitgliedsunternehmen eng und dauerhaft mit einer vor allem mittelständisch geprägten Mandantschaft zusammenarbeitet und die in besonderer Weise vom Vertrauensverhältnis zu diesen Mandanten lebt.

Unsere Mitgliedsgesellschaften haben daher vorgesehen, dass unsere Mitarbeiter/innen sich entweder unmittelbar an die für sie zuständigen Partner/innen oder, in anonymisierter Form, an die für die Qualitätssicherung verantwortlichen Partner/innen wenden können. Jeder Art von Beschwerde oder Vorwurf wird nachgegangen. Auch hierbei

profitieren unsere Mitgliedsgesellschaften von ihren flachen Hierarchien, kurzen Kommunikationswegen und von einer Kultur, die Eigenverantwortung, Kooperation und Offenheit untereinander bewusst wertschätzt und fördert.

## **5. Überprüfungen der Qualitätssicherungssysteme**

Die in Hinblick auf das Tätigkeitsangebot unserer Mitgliedsgesellschaften angemessene Ausgestaltung unserer Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie deren wirksame Überwachung und Durchsetzung werden regelmäßig von internen oder externen Sachverständigen überprüft.

Hierzu gehören jährliche interne Nachschauen, im Drei-Jahres-Turnus sogenannte Interoffice-Reviews durch Partner/innen aus anderen Büros unseres PKF Netzwerkes im Auftrag der PKF Deutschland GmbH, die gesetzlich vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle nach § 57a WPO und anlassunabhängige Sonderuntersuchungen der Berufsaufsicht nach § 62b WPO.

## II. Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystem

Auf der Grundlage der uns gegenüber abgegebenen Bestätigungen durch die Mitgliedsgesellschaften, erklären wir, dass unsere Mitgliedsunternehmen, soweit sie Aufträge durch die PKF Deutschland GmbH als Auftragnehmer ausgeführt haben, im Geschäftsjahr 2009 in allen wesentlichen Belangen die

unter Abschnitt D.I. beschriebenen Regelungen der Qualitätssicherungssysteme eingehalten bzw. dass sie die beschriebenen Maßnahmen ergriffen haben und dass sie die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben durch das Qualitätssicherungssystem kontrolliert haben.

## III. Angaben zu einzelnen Elementen der Qualitätssicherungssysteme

### 1. Berufspflichten: Angaben zur Unabhängigkeit

#### a) Erklärungen über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

#### **Anlassbezogene und anlassunabhängige Maßnahmen**

Die Mitgliedsgesellschaften der PKF Deutschland GmbH haben, soweit sie Aufträge durch die PKF Deutschland GmbH als Auftragnehmer ausgeführt haben, im Geschäftsjahr 2009 zur Durchführung von Prüfungen oder zur Erstattung von Gutachten im Sinne von Teil 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer anlassbezogene sowie anlassunabhängige Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit durchgeführt.

#### **Auftragsannahme bzw. -fortführung**

Die auf den Anlass einer Angebotsabgabe oder einer schriftlichen Auftragsannahme bezogenen Maßnahmen werden grundsätz-

lich für alle Prüfungen und Gutachten im Rahmen des unter D.I.4.d)(3) (Seite 17) dargestellten Verfahrens der Auftragsannahme ergriffen: Überprüfung, ob ein Auftrag vorschriftsmäßig ausgeführt werden darf und, unter Abwägung von Risiken und Ordnungsmäßigkeit, ausgeführt werden kann.

#### **Erstmalige Auftragsannahme**

Bei der erstmaligen Beauftragung durch einen Mandanten werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehören:

- die Einholung der Zustimmung zur Mandatsannahme bei allen unseren Partnern/innen bzw. Gesellschaftern des Mitgliedsunternehmens unter Angabe von gegebenenfalls persönlichen, verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen und mit der Bestätigung über das Nichtbestehen finanzieller Interessen einschließlich gesellschaftsrechtlicher Beziehungen

- die Überprüfung einer möglichen Besorgnis der Befangenheit auf ein möglicherweise schon bestehendes Mandatsverhältnis mit einem anderen Mitglied des deutschen PKF Netzwerks
- die Einstellung des neuen Mandats und des Auftrags in eine Conflict of Interest (CoI) Datenbank, auf die (nur) alle Partner/innen der Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF-Netzwerks Zugriff haben und aus der bei Veränderungen automatisch elektronische Nachrichten an Letztere versendet werden.

### **Prüfungen oder Gutachten**

Wenn es sich bei einer Angebotsabgabe oder Auftragsannahme um eine Beauftragung zu einer Prüfung oder zu einem Gutachten im Sinne von Teil 2 der Berufssatzung handelt, werden bei diesem Anlass die folgenden Maßnahmen zusätzlich durchgeführt:

- die Überprüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen aus der erstmaligen Beauftragung bzw. auf die Notwendigkeit der dort aufgeführten Prüfungsschritte
- die Überprüfung auf mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe einschließlich Eigeninteresse, Selbstprüfung oder persönliche Vertrautheit im Sinne der Berufssatzung
- die Bestätigung über das Nichtbestehen der Ausschluss- oder Befangenheitsgründe durch die Mitglieder des Auf-

tragsteams im Rahmen der Auftragsplanung.

### **Abschlussprüfungen**

Bei der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme für eine Abschlussprüfung überprüfen unsere Mitgliedsunternehmen zusätzlich auch, ob dieser keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB entgegenstehen.

### **Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. Seite 2, B.II) überprüfen die Mitgliedsunternehmen im Rahmen der Angebotsabgabe bzw. Auftragsannahme zusätzlich, ob dieser keine besonderen Ausschlussgründe nach § 319a HGB entgegenstehen.

### **Abschlussprüfungen mit Auslandsbezug**

Wenn es sich schließlich bei einer Angebotsabgabe oder Auftragsannahme um eine Beauftragung zu einer Abschlussprüfung handelt und wenn das Unternehmen Gesellschafter im Ausland hat, ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des deutschen Handelsrechts (vgl. B.II., Seite 2) oder nach internationalen Regeln („Audit“ i.S.d. IFAC) ist, bedeutsames Fremdkapital (Lending) oder Eigenkapital (Investment) aus dem Ausland erhält oder erhalten hat oder ausländische Kapitalmarktregeln zu beachten hat, dann erfolgt zusätzlich die Überprüfung einer möglichen Besorgnis der

Befangenheit (Conflict of Interest) im Rahmen des internationalen PKF-Netzwerks.

Dabei wird das Mandat in eine Col-Datenbank von PKF International eingestellt, auf die (nur) alle Partner/innen der Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF-Netzwerks Zugriff haben

### **Vorzeitige Auftragsbeendigung**

Sollten im Verlauf einer Auftragsausführung unvorhergesehene Tatsachen oder Umstände eintreten oder bekannt werden, die zur Ablehnung des Auftrages hätten führen und nach denen insbesondere die Voraussetzungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit bei Prüfungen und Gutachten als nicht mehr gegeben angesehen werden müssen, so sind Wirtschaftsprüfer gesetzlich verpflichtet, das Auftragsverhältnis vorzeitig zu beenden und, bei Abschlussprüfungen, die Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich und mit schriftlicher Begründung hierüber zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB). Der Absatz 8 ist in den § 318 HGB durch das BilMoG neu eingefügt worden.

Die unsere Vorgehensmodelle abbildenden Hilfsmittel (vgl. D.I.4.b), Seite 14 beinhalten prozessintegriert auch solche Merk- bzw. Frageposten (vgl. D.I.4.c), Seite 15), durch welche diese gesetzlichen Verpflichtungen Beachtung finden. Diese Prozesse waren bei PKF auch schon vor Inkrafttreten des BilMoG installiert.

### **Anlassunabhängige Bestätigungen**

Anlassunabhängige Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit sind die jährliche Einholung einer Bestätigung von allen in den Mitgliedsunternehmen jeweils arbeitenden Personen zur Unabhängigkeit verbunden mit der Aufforderung, eine mögliche Besorgnis der Befangenheit zu melden, und die schriftliche Verpflichtung zur Beachtung und Einhaltung der Berufsgrundsätze bei Neueinstellungen.

#### **b) Grundlagen der Vergütung von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten**

Organe der PKF Deutschland GmbH sind die Gesellschafterversammlung sowie die von dieser gewählte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung erhält keine Vergütung.

Die PKF Deutschland GmbH beschäftigt als Gemeinschaftsunternehmen der deutschen PKF Netzwerkpartner selbst keine Berufsträger, sondern wickelt ihre Aufträge über die Mitgliedsgesellschaften ab. Diese stellen die erforderlichen Ressourcen und das Personal, die hierfür als Vergütung aus solchen Aufträgen das vereinbarte Honorar unter Abzug einer durch die Gesellschafterversammlung festgelegten Pauschale als Haftungsvergütung für die PKF Deutschland GmbH erhalten. Die an eine Mitgliedsgesellschaft gezahlte Summe bildet keine Grundlage für die Vergütung des zur Verfügung gestellten Personals.

**c) Bestätigung der internen Überprüfungen zur Unabhängigkeit**

Wir bestätigen, dass die Gesellschafter der PKF Deutschland GmbH in ihren Praxen jeweils interne Überprüfungen der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen vorgenommen haben.

**2. Mitarbeiterentwicklung: Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflichten**

Wir haben für das Geschäftsjahr 2009 von allen Mitgliedsgesellschaften der PKF Deutschland GmbH eine Bestätigung erhalten, dass eine Überwachung für alle Partner/innen und Mitarbeiter/innen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Fortbildungspflichten erfolgt ist.

**IV. Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung an der gesetzlichen Qualitätskontrolle**

Die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 6 Satz 7 WPO ist der PKF Deutschland GmbH von der Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, am 17. Februar 2009 ausgestellt worden. Die Bescheinigung ist bis zum 14. Februar 2012 befristet.

## E. NACHHALTIGKEITSBERICHT

Mit dem sogenannten Brundland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung wurde Nachhaltigkeit als eine Eigenschaft für eine Gesellschaft definiert, deren Handlungsweisen für zukünftige Generationen nicht deren Möglichkeiten gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.

Was nun eine Dienstleistung von Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit Nachhaltigkeit zu tun hat, dieser Frage ist in 2001 The Prince of Wales International Business Leaders Forum (IBLF) nachgegangen. Danach tragen auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die nach transparenten Regeln und ethischen Werten handeln, eine wesentliche und wichtige Rolle für die Nachhaltigkeit von Entwicklungen in ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Bereichen.

Diese Rolle üben Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch das Übertragen von Wissen und von gesicherten Informationen für funktionierende und faire Märkte aus, und zwar

im Wesentlichen über zwei Wege: Mitarbeiter/innen und Mandanten.

Durch die Maßnahmen zu der Mitarbeiterentwicklung (Seiten 10 und 17) werden grundlegende ethische Werte und das Wissen vermittelt, das benötigt wird, um unseren Mandanten bei der Umsetzung der an sie durch ihr wirtschaftliches, ökologisches und gesellschaftliches Umfeld jeweils gestellten Anforderungen und Risikoabwägungen zu helfen.

Mit der Art und Weise der Ausführung unserer Prüfungs- und Beratungsleistungen wollen wir dazu beitragen, dass das benötigte Wissen für gute Unternehmensführung (Governance), für nachhaltige Geschäftsprozesse und effiziente Steuerungssysteme, die dem fairen Wettbewerb auf funktionierenden Märkten dienen und das benötigte Wissen zur Vermeidung entgegenstehender Risiken in die Unternehmen unserer Mandanten getragen werden.

\*\*\*

Hamburg, den 31. März 2010

PKF Deutschland GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Ellerich  
Wirtschaftsprüfer



Dr. Fischer  
Wirtschaftsprüfer



Warlich  
Wirtschaftsprüferin

**Anlage: Die Netzwerkpartner in Deutschland**[www.pkf.de](http://www.pkf.de)**PKF FASSETL SCHLAGE PARTNERSCHAFT**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Platanenallee 11  
14050 **Berlin**  
Telefon +49 30 306907 - 0  
Telefax +49 30 306907 - 99  
info@b.pkf.de

Theodor-Heuss-Straße 2  
38122 **Braunschweig**  
Telefon +49 531 2403 - 0  
Telefax +49 531 2403 - 111  
info@bs.pkf.de

Schifferstr. 210  
47059 **Duisburg**  
Telefon +49 203 30001 - 0  
Telefax +49 203 30001 - 50  
info@du.pkf.de

Ulmenstraße 37-39  
60325 **Frankfurt am Main**  
Telefon +49 69 170000 - 0  
Telefax +49 69 170000 - 99  
info@f.pkf.de

Jungfernstieg 7  
20354 **Hamburg**  
Telefon +49 40 35552 - 0  
Telefax +49 40 35552 - 222  
info@hh.pkf.de

Gereonstraße 34–36  
50670 **Köln**  
Telefon +49 221 1643 - 0  
Telefax +49 221 1643 - 112  
info@k.pkf.de

Brückenweg 6  
56864 **Bad Bertrich**  
Telefon +49 2674 9100 - 10  
Telefax +49 2674 9100 - 30  
info@coc.pkf.de

Hagenstraße 38  
39340 **Haldensleben**  
Telefon +49 3904 6638 - 0  
Telefax +49 3904 6638 - 36  
info@hdl.pkf.de

Bernburger Straße 4  
06108 **Halle**  
Telefon +49 345 52521 - 0  
Telefax +49 345 52521 - 21  
info@hal.pkf.de

Böttcherstraße 51  
38350 **Helmstedt**  
Telefon +49 5351 1201 - 0  
Telefax +49 5351 1201 - 111  
info@he.pkf.de

August-Bebel-Straße 61  
04275 **Leipzig**  
Telefon +49 341 3099 - 10  
Telefax +49 341 3099 - 358  
info@l.pkf.de

Klausenerstraße 29  
39112 **Magdeburg**  
Telefon +49 391 62823 - 0  
Telefax +49 391 62823 - 29  
info@md.pkf.de

Steinweg 40-42  
56410 **Montabaur**  
Telefon +49 2602 9311 - 0  
Telefax +49 2602 9311 - 31  
info@mt.pkf.de

Am Vögenteich 26  
18055 **Rostock**  
Telefon +49 381 49124 - 0  
Telefax +49 381 49124 - 15  
info@hro.pkf.de

## **PKF INDUSTRIE- UND VERKEHRSTREUHAND GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Maximilianstraße 27

80539 **München**

Telefon +49 89 29032 - 0

Telefax +49 89 29032 - 133

E-Mail: info@m.pkf.de

## **PKF SOZietät DR. FISCHER**

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Rankestraße 56

90461 **Nürnberg**

Telefon +49 911 4743 - 0

Telefax +49 911 4743 - 133

E-Mail: info@n.pkf.de

## **ZINK & PARTNER GBR**

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Moslestraße 3

26122 **Oldenburg**

Telefon +49 441 98050 - 0

Telefax +49 441 98050 - 180

E-Mail: info@ol.pkf.de

Ankerstraße 5

49733 **Haren / Ems**

Telefon +49 5932 9035 - 30

Telefax +49 5932 9035 - 35

E-Mail: info@el.pkf.de

## **PKF ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GMBH & CO. KG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Oeggstraße 2 / Jacobi-Hof

97070 **Würzburg**

Telefon +49 931 35578 - 0

Telefax +49 931 35578 - 35

E-Mail: info@wue.pkf.de

Pestalozziallee 13/15

97941 **Tauberbischofsheim**

Telefon +49 9341 8908 - 0

Telefax +49 9341 8908 - 20

E-Mail: info@tbb.pkf.de

## **PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rheiner Landstraße 195b

49078 **Osnabrück**

Telefon +49 541 94422 - 0

Telefax +49 541 94422 - 44

E-Mail: info@os.pkf.de

## **PKF VOGT & PARTNER**

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Jahnstraße 12

32049 **Herford**

Telefon +49 5221 9913 - 0

Telefax +49 5221 9913 - 59

E-Mail: info@hf.pkf.de

